

Frauenfeld, 23. April 2026

Entscheid Nr. 23

BOA/PG Nr. 2026.03-009

Stadt Amriswil Schutzplanänderungen 2023 und 2025

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Amriswil am 28. Februar 2023 beschlossene Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte bezüglich des Wohn- und Geschäftshauses, Assek.-Nr. 06/1-0641, Weinfelderstrasse 15a, auf Parzelle Nr. 2822 wird genehmigt.
2. Die vom Stadtrat Amriswil am 30. September 2025 beschlossene Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte mit der Unterschutzstellung folgender Objekte:
 - Schützenhaus, Assek.-Nr. 06/1-1263, in Amriswil, Breitwiesstrasse 17.1, auf Parzelle Nr. 6182
 - Wohnhaus, Assek.-Nr. 06/1-0323 in Amriswil, Rütistrasse 6, auf Parzelle Nr. 248
 - Käserei, Assek.-Nr. 06/2-1635 in Biessenhofen, Weinfelderstrasse 214, auf Parzelle Nr. 3021wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Stadt Amriswil, Bauverwaltung, Arbonerstrasse 2, 8580 Amriswil, unter Beilage der Dossiers zu den Änderungen des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (2023 und 2025) mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Denkmalpflege
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zu den Änderungen des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (2023 und 2025) mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 25. März 2026 ersucht die Stadt Amriswil um Genehmigung zweier Änderungen des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte. Aufgrund der einge-

reichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Auf eine Vorprüfung der beantragten Schutzplanänderungen wurde verzichtet.

2. Die Stadt Amriswil reichte mit Schreiben vom 24. April 2023 den überarbeiteten Schutzplan zur Genehmigung ein. Dieser wurde vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) mit Entscheid Nr. 39 vom 23. Juni 2025 genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde unter anderem die Unterschutzstellung des Wohn- und Geschäftshauses, Assek.-Nr. 06/1-641, Weinfelderstrasse 15a (vormals: 15), auf Parzelle Nr. 2822. Diesbezüglich wurde das Genehmigungsverfahren mit Entscheid Nr. 39 vom 23. Juni 2025 aufgrund eines hängigen Rekursverfahrens sistiert, da noch umfassende Abklärungen zu diesem Objekt erforderlich waren. Nun liegt das Ergebnis dieser Abklärungen vor. Daher wird das Genehmigungsverfahren zu diesem Objekt an der Weinfelderstrasse 15a wieder aufgenommen. Über den Rekurs zur Unterschutzstellung dieses Objekts befindet das DBU in einem separaten Entscheid, welcher inhaltlich und zeitlich mit dem Genehmigungsentscheid koordiniert wird. Mit der zur Genehmigung eingereichten Schutzplanänderung (2023) wird das Wohn- und Geschäftshauses, Assek.-Nr. 06/1-641 auf Parzelle Nr. 2822 unter Schutz gestellt. Bei diesem Objekt handelt es sich um eine Gebäude im Äusseren von herausragender bzw. im Inneren von überragender kulturhistorischer Bedeutung. Die Unterschutzstellung durch die Stadt Amriswil erweist sich damit als sachlich gerechtfertigt. Daher wird die vom Stadtrat Amriswil beschlossene Schutzplanänderung (2023) genehmigt.
3. Mit Entscheid Nr. 39 vom 23. Juni 2025 verweigerte das DBU teilweise die Genehmigung für eine Schutzplanänderung. Nicht genehmigt wurde die Nichtunterschutzstellung des Schützenhauses, Assek.-Nr. 06/1-1263, in Amriswil, Breitwiesstrasse 17.1, auf Parzelle Nr. 6182, des Wohnhauses, Assek.-Nr. 06/1-0323 in Amriswil, Rütistrasse 6, auf Parzelle Nr. 248 sowie der Käserei, Assek.-Nr. 06/2-1635 in Biesenhofen, Weinfelderstrasse 214, auf Parzelle Nr. 3021. Gleichzeitig wies das DBU die Angelegenheit zwecks weiterer Abklärungen hinsichtlich Schutzwürdigkeit (insbesondere zur Erstellung eines Gutachtens) an die Stadt Amriswil zurück. Mit Entscheid vom 30. September 2025 hat der Stadtrat Amriswil nun beschlossen, die erwähnten Objekte unter Schutz zu stellen. Auf die Durchführung weiterer Abklärungen, insbesondere auf die Erstellung von denkmalpflegerischen Gutachten, verzichtet die Stadt Amriswil. Die Unterschutzstellung der erwähnten Objekte ist aus kantonalen Sicht nachvollziehbar. Die Schutzplanänderung (2025) erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird somit genehmigt.
4. Die Unterschutzstellung der erwähnten Objekte bedingt, dass gleichzeitig das Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte ergänzt wird. Diese vorgenommene Ergänzung der Schutz- und Pflegevorschriften zum Schutzplan ist sachgerecht und nachvollziehbar. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Schutzplanänderungen mit den

3/3

Anforderungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG; RB 450.1) sowie mit § 5 Abs. 3 PBG vereinbar sind. Sie werden daher genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **23. April 2026**